

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 15.07.2008 – 42. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

350. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium Tibetologie und Buddhismuskunde (A 389) nach UniStG für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (A 033 629)

Die Verordnung regelt die Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen des UniStG - Diplomstudiums Tibetologie und Buddhismuskunde durch Absolvierung der in diesem vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen erbracht wurden, für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets. Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

<u>Diplomstudium</u>: Studienplan für das Diplomstudium Tibetologie und Buddhismuskunde, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 279, am 14.06.2002 im Studienjahr 2001/2002.

<u>Bachelorstudium:</u> Curriculum für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 254, am 20.06.2008 im Studienjahr 2007/2008.

- § 1. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Tibetologie und Buddhismuskunde
 - a) der erste Studienabschnitt vollendet,
 - b) vom zweiten Studienabschnitt 8 Semesterwochenstunden absolviert, von denen die Hälfte (4) aus einem SE und (VO+)UE im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden zu bestehen hat, und
 - c) 24 Semesterwochenstunden eines oder mehrerer Wahlfächer/Wahlfachmodule bzw. 20 Wahlfachstunden zusammen mit den 4 Semesterwochenstunden der VO+UE "Klassisches Sanskrit für Fortgeschrittene" absolviert,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der Titel Bachelor of Arts, abgekürzt BA, zu verleihen.

- § 2. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.
- § 3. Diese Verordnung tritt mit 01.10.2008 in Kraft.

Die Studienpräses: K o p p

Der Vizestudienprogrammleiter: Werba